

# RS Vwgh 2005/9/14 2004/04/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.2005

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §8;

MinroG 1999 §116 Abs1;

MinroG 1999 §116 Abs3;

MinroG 1999 §119 Abs1;

MinroG 1999 §119 Abs3;

MinroG 1999 §119 Abs6;

MinroG 1999 §2 Abs2 Z1;

MinroG 1999 §2 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Mit dem Hinweis auf einen Vollmachtsmangel des namens der mitbeteiligten Partei (hier im Verfahren zur Bewilligung der Herstellung einer Bergbauanlage) eingebrachten Bewilligungsantrages wird keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte aufgezeigt. Der Mangel einer Vollmacht bei einer auf ein Vollmachtsverhältnis hinweisenden Eingabe stellt nämlich einen behebbaren Formmangel dar (Hinweis auf das E vom 31.3.2005, Zl. 2003/05/0178, und die dort zitierte Vorjudikatur), der als solcher - anders als das Fehlen einer antragsgemäßen Deckung der Bewilligung - ohne Einfluss auf die den Nachbarn nach dem MinroG gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Rechte ist.

## Schlagworte

Formgebrechen behebbareParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040061.X03

## Im RIS seit

13.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)